1. Geltung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für alle Verkäufe der Firma West Fish GmbH, und zwar auch dann, wenn die Geltung der Bedingungen im Einzelfall nicht gesondert vereinbart wurde. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers sind abbedungen, auch wenn der Verkäufer diesen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Bestätigung

Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Bei schriftlicher Vertragsbestätigung ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgeblich.

3. Zahlungsbedingungen

a) Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

b) Alle Rechnungen sind am Ort ihrer Ausstellung in bar zahlbar. Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung vom Verkäufer bestritten wird oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Abzüge, z. B. für zurückgegebenes Leergut, Retouren, geldlicher Ausgleich für Mängelrügen dürfen nicht vorgenommen werden, ohne dass eine Gutschrift vorliegt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber hereingenommen und stets nur vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises gutgeschrieben. Bei Zahlungsverspätung sind Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu vergüten. Sollten Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach Annahme der Ware oder nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, – z. B. bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, unüblicher Überschreitung von Zahlungsterminen - sind sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher, für die Wechsel und Schecks hereingegeben wurden, sofort fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er Zahlungsrückstände nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder erste Sicherheiten auszuführen.

c) Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

4. Lieferzeit und Selbstbelieferungsvorbehalt

a) Vereinbarte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn auch der Besteller seinen Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt.

b) Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Sendung bis zum Ende der Frist versandbereit und die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.

Unvorhergesehene Hindernisse, die der Verkäufer trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann – gleich ob in unserem Betriebe oder bei einem Lieferanten oder anderweitig eingetreten - wie Streik, Aussperrung, unverschuldete Verkehrsbehinderungen, unzureichende Selbstbelieferung, Feuer, Frost, Unfall, Maschinenschaden, Mangel an Transportraum, Importrestriktionen, Einfuhrsperren, Krieg, politische Wirren, Aufruhr, Energiemangel, verlängern die Lieferfrist um 14 Tage, beginnend mit dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses. Wird durch die oben genannten Umstände oder durch einen anderen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umstand die Lieferung unmöglich oder dem Verkäufer unzumutbar, so wird er von der Lieferungsverpflichtung frei.

d) Unvorhergesehene Änderungen in den Währungswechselkursen, Fracht oder Versicherungsraten gehen auf Rechnung des Bestellers. Änderungen der Zollsätze, Abgaben und Ausgleichsabgaben seit Abschluss des Vertrages gehen für Rechnung des Bestellers.

e) Selbstbelieferungsvorbehalt. Der Verkauf steht unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, insbesondere dann, wenn der Verkäufer unter gleichem oder ähnlichem Vorbehalt, insbesondere unter einem Fangvorbehalt, gekauft hat. Im Falle von Fischlieferungen ist der Verkäufer bei unzureichenden Fängen zu einer Kürzung der Aufträge bzw. Verschiebung des Ausliefertermins in dem Verhältnis berechtigt, wie der Mangel am Fang Einfluss auf die Liefermöglichkeit hat.

5. Mängelrügen

- a) Leicht verderbliche Lebensmittel, insbesondere Heringe, Fische und Fischwaren aller Art hat der Käufer innerhalb von drei Stunden nach Bereitstellung beim Käufer zu besichtigen und zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt: I) wenn nicht binnen fünf Stunden seit Bereitstellung eine tel. oder telegr. Mangelrüge bei dem Verkäufer eingegangen ist und diese Mängelrüge vom Käufer unverzüglich
 - schriftlich bestätigt wird:
 - BI) wenn Ware abgeholt oder sonst abgenommen wird, ohne dass evtl. Mängel gleichzeitig gerügt werden; verspätete Abnahme schließt die Möglichkeit zur Rüge aus; III) wenn der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Qualitätsdifferenzen nicht durch Bescheinigungen vereidigter Sachverständiger oder öffentlicher Untersuchungsämter
 - Gewichtsmängel durch Bescheinigung der Bundesbahn, Gewerbepolizei oder vereidigter Sachverständiger unverzüglich belegt;

IV) wenn der Käufer die beanstandete Ware bis zum Eintreffen einer Verfügung des Verkäufers nicht sachgemäß behandelt;

V) wenn der Käufer die beanstandete Ware ohne Zustimmung des Verkäufers unsachgemäß zurücksendet oder weitersendet.

- b) Tiefgefrorene Fische oder Teile davon sind unverzüglich nach Übernahme zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind ebenso unverzüglich binnen fünf Stunden seit Bereitstellung zu rügen. Nicht offensichtliche Qualitätsmängel allgemeiner Art müssen unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Auftaufrist innerhalb von 36 Stunden gerügt werden. Abgesehen von der längeren Frist von 36 Stunden, gelten die Bedingungen wie unter 4 a) I - V. Es obliegt dem Käufer, die Ware innerhalb dieser Frist in Stichproben zu untersuchen.
- c) Alle übrigen Waren gelten als genehmigt, wenn etwaige Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen, nach Ablieferung bei verdeckten Mängeln, die trotz Untersuchung nicht sofort erkennbar sind, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung - telegrafisch oder schriftlich gerügt werden. Auf verdeckte Mängel ist die Ware sofort zu untersuchen.

d) Mit ihrer Verarbeitung oder Benutzung gilt jegliche Ware als genehmigt und übernommen.

e) Gilt die Ware nach den vorstehenden Regelungen als genehmigt und/oder übernommen oder ist eine Mängelrüge in den vorgeschriebenen Fristen unterblieben, so sind Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Käufers einschließlich aus entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz-ansprüche geltend macht. Zugesichert sind Eigenschaften nur dann, wenn die Zusicherung vom Verkäufer schriftlich erfolgt.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bremerhaven

8. Eigentumsvorbehalt, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit der Verkäufer Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt)
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer erklärt dies ausdrücklich schriftlich.
- (3) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Falle kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Befugnis des Käufers im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein

- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (7) Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Verkäufer.
 (8) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung
- gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- (9) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9. Schadensersatz

Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für das Handeln seiner leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.